

Empfehlung zur Beschlussfassung

zu der Abwägung der Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu der 52.Flächennutzungsplanänderung der Stadt Heiligenhafen eingegangenen sind:

Teil A **Träger öffentlicher Belange** (§ 4 Abs. 2 BauGB)

1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde (Stellungnahme vom 04.11.2025)

Mit Mail vom 02.10.2025 wird über die Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen informiert. Planungsziel ist es, die Errichtung weiterer Windenergieanlagen planungsrechtlich zu sichern. Dafür ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Hauptnutzung Windenergie und der Nebennutzung Landwirtschaft vorgesehen. Das Plangebiet liegt an der südwestlichen Gemeindegrenze der Stadt Heiligenhafen zur Gemeinde Gremersdorf, westlich der Bundesautobahn 1, und umfasst ca. 18 ha. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Heiligenhafen stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der Landesverordnung über die Änderung und Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. 2020, S. 739) vom 6. Oktober 2020 und der Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Regionalplan III-Teilaufstellung-VO, GVOBl. 2020, S. 1083) vom 29. Dezember 2020, dem zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (Amtsbl. Schl.-H. 2025/177) und dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land (Amtsbl. Schl.-H. 2025/265). Darüber hinaus ist die Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.- H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), der Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt) sowie der zweite Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152) zu beachten.

Mit der vorliegenden Planung möchte die Stadt Heiligenhafen von den Zielen der Raumordnung aus Kapitel 4.5.1 Abs. 10 der LEP-Teilfortschreibung-VO und aus Kapitel 5.7.1 Abs. 1 der Regionalplan III-Teilaufstellung-VO abweichen.

Gemäß § 245e Abs. 5 BauGB kann die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung von Zielen der Raumordnung abweichen, sofern es sich bei den Zielen nicht um Vorranggebiete für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen handelt. Dies ist hier nicht gegeben.

- 1.1 Der Plangeltungsbereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes geht über die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergie PR3_OHS_094, welches im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land vom Juli 2025 enthalten ist, hinaus. Das Vorranggebiet wurde im nördlichen Teilbereich der Potenzialfläche nicht vollständig übernommen, da unmittelbar nördlich der Potenzialfläche der Grabhügel „Stuckberg“ gelegen ist. Aus Sicht der oberen Denkmalschutzbehörde handelt es sich um ein besonderes Denkmal von regionaler Bedeutung. Zwar hat die Stadt diesbezüglich ein Gutachten beigefügt, wonach ein weiteres Heranrücken möglich sein kann, gleichwohl sollte mit der oberen Denkmalschutzbehörde, hier das archäologische Landesamt, eine Abstimmung herbeigeführt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis zur Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung wird gefolgt. In der Begründung werden die Erfordernisse der Raumordnung beschrieben und die Abweichung von der Gebietskulisse des Vorranggebietes PR3_OHS_094 wird begründet.

Die obere Denkmalbehörde wurde im Zuge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt (siehe Punkt 5).

Im Ergebnis der Abwägung zu den Einwendungen der oberen Denkmalbehörde stellt die Stadt fest, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Denkmals zu erwarten sind, die ein Zurücktreten der Windenergienutzung zwingend erfordern würden (siehe hierzu Punkt 5). Den Belangen des Denkmalschutzes wird durch die Abstandswahrung angemessen Rechnung getragen, ohne die landes- und bundespolitisch gewollte Nutzung erneuerbarer Energien unverhältnismäßig einzuschränken. Dieses Abwägungsergebnis erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund, dass das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien als besonders gewichtiger Belang in die Abwägung einzustellen ist.

Die untere Denkmalschutzbehörde wurde ebenfalls an der Planung beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit keine Bedenken geäußert.

- 1.2 Darüber hinaus wurde das o. g. Vorranggebiet mit einem Abstand von 800 Metern zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Stadt Heiligenhafen – gemäß zweiten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III – versehen, um einer künftigen Siedlungsentwicklung des Unterzentrums hinreichend Rechnung zu tragen. Nach den hier vorliegenden Planunterlagen zu der im Mai 2019 angezeigten 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit welcher eine weitere wohnbauliche Entwicklung des Unterzentrums Heiligenhafen gesichert werden soll, unterschreitet das mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes geplante Windenergiegebiet diesen Abstand. Wird also die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam, müsste der Plangeltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes so weit reduziert werden, dass vom Windenergiegebiet 800 Meter eingehalten werden. Grundlage hierfür würde das Ziel aus Kapitel 4.5.1.1 Abs. 3 des zweiten Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land vom April 2025 bilden. Demnach sind nach dem In-Kraft-Treten der Teilfortschreibung bei der gemeindlichen Siedlungsentwicklung Abstände zu Windenergiegebieten entsprechend der Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzungen einzuhalten. Die Stadt Heiligenhafen sollte daher prüfen, welchen Entwicklungszielen sie den Vorrang einräumt.

Beschlussempfehlung:

Im Verlauf des Verfahrens wurde die 45. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Heiligenhafen angepasst. Der südliche Bereich wurde dabei erheblich reduziert, sodass sich die Planung nicht mehr so weit nach Süden erstreckt. Das Beschleunigungsgebiet für Windenergie erfüllt nun die gemäß Raumordnung vorgeschriebene Mindestabstandsregelung von 800 Metern; der tatsächliche Abstand beträgt 850 Meter.

- 1.3 Abschließend wird auf § 249c BauGB hingewiesen, wonach Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen sind. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Beschlussempfehlung:

siehe Punkt 1.4

- 1.4 **Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:**

Mit Wirkung vom 15.08.2025 ist § 249c BauGB in Kraft getreten. Werden im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG dargestellt, so folgt aus § 249c Abs. 1 BauGB, dass diese vorbehaltlich des § 249c Abs. 2 BauGB zugleich als „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ darzustellen sind. Die Gemeinde hat daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet vorliegen. Sollte ein Hinderungsgrund gem. § 249c Abs. 2 BauGB vorliegen, wäre dieser in der Begründung zu erläutern.

Liegen Hinderungsgründe nach Abs. 2 nicht vor, ist ein Beschleunigungsgebiet auszuweisen. Gemäß § 249c Abs. 3 BauGB sind bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen darzustellen. Diesbezüglich wird auf Anlage 3 zum BauGB verwiesen.

Auch in der Planzeichnung ist das Gebiet als „Beschleunigungsgebiet“ darzustellen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf Nr. 1.5 der Anlage zur PlanZV.

Nach der Ergänzung der Begründung und Änderung der Planzeichnung ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird gefolgt. Es wird für die bisher als sonstiges Sondergebiet dargestellten Flächen eine Sonderbaufläche Windenergiegebiet als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß 1.5 der Planzeichenverordnung und § 249 c BauGB dargestellt.

Die Begründung zu der Darstellung des Beschleunigungsgebietes für die Windenergie an Land wird in der Begründung ergänzt und es werden Minderungsmaßnahmen zu den in § 249c Abs. 3 Nr. 1-3 BauGB genannten Themen im Artenschutzfachbeitrag beschrieben.

Aufgrund der Überarbeitung und Ergänzung der Planung wird eine erneute öffentliche Auslegung der Unterlagen stattfinden.

2 Kreis Ostholstein (Stellungnahme vom 05.11.2025)

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Straßenverkehr
- Jagdbehörde

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

2.1 Naturschutz

Die vorliegende F-Planung der Stadt Heiligenhafen wird weiterhin als kritisch betrachtet, da sie außerhalb der für Windenergie vorgesehenen Vorrangflächen liegt. Gemäß des neuen Regionalplanentwurfs für Teilfortschreibung Wind 2025 wurde die Vorrangfläche PR3_OHS_094 im Entwurf neu ausgewiesen. Die vorliegende F-Planung der Gemeinde liegt zu einem kleinen Teil innerhalb dieser neuen Vorrangfläche, aber zum Großteil weiterhin außerhalb dieser. Es wurden somit erneut andere Flächen für die Windenergie als geeigneter bewertet. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Planung auf die neue Vorrangfläche des Regionalplanentwurfs zu verlegen.

Beschlussempfehlung:

Das dargestellte Beschleunigungsgebiet für Windenergie befindet sich teilweise innerhalb der Vorrangfläche PR3_OHS_094 und vollständig innerhalb der Potenzialfläche für Windenergie gemäß des Regionalplanentwurfs für die Teilfortschreibung Wind 2025.

In der Konfliktanalyse im Umweltbericht zu den einzelnen Potenzialflächen bzw. Vorrangflächen im Planungsraum III des Entwurfes zur Teilaufstellung des Regionalplans werden im Datenblatt zu der Fläche PR3_OHS_094 die jeweiligen Risiken u. a. zu den Themen Tourismus / Erholung sowie Freiraumschutz und Gebiets- und Artenschutz beschrieben. In beiden Kategorien werden Potenzialfläche und Vorrangfläche gleich bewertet. Daraus ist abzuleiten, dass sich beide Flächen hinsichtlich der Biotopwertigkeit nicht maßgeblich voneinander unterscheiden.

Bundesrat und Bundestag haben in der 28. Kalenderwoche 2025 das Gesetz zur Umsetzung der RED-III-Richtlinie (Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs) beschlossen.

Mit dem o. g. Gesetz wird auch der § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) geändert. In diesem ist die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel geregelt; von deren jetziger Fassung ist mit dem § 13b LaplaG abgewichen worden. Durch die Änderung des § 245e Abs. 5 BauGB kann eine Gemeinde künftig unter bestimmten Voraussetzungen Windenergiegebiete außerhalb von Vorranggebieten Windenergie und Vorranggebieten Repowering ohne das bislang erforderliche Zielabweichungsverfahren ausweisen. Damit wird die Anwendung

des § 13b LaplaG obsolet, so dass ausschließlich § 245e Abs. 5 BauGB zur Anwendung kommt.

Die Gemeinde kann nach dem In-Kraft-Treten der Änderung des § 245e Abs. 5 BauGB im Rahmen ihrer Bauleitplanung ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ausweisen, auch wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.

Die Gemeinde setzt sich im Rahmen ihrer Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung, von denen sie abweichen möchte, auseinander. Nach derzeitigem Stand ist hier das Ziel aus Kapitel 5.7.1 des Regionalplans für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein (Kapitel 5.7, Windenergie an Land) i. V. m. mit Kapitel 4.5.1 der LEP-Teilfortschreibung-VO betroffen.

Die Auseinandersetzung mit diesen Zielen erfolgt innerhalb der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine entsprechende Bewertung und Einordnung der raumordnerischen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, erfolgt innerhalb der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Anforderungen mit den übergeordneten raumplanerischen Festlegungen in Einklang zu bringen und die planerische Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene rechtssicher umzusetzen.

2.1.1 Biotopverbund

Die Stellungnahme aus der vorherigen Beteiligung bleibt bestehen. Es fehlen in der Begründung weiterhin Angaben zur teilweisen Überlappung des Plangebiets mit dem vorhandenen Biotopverbundsystem.

Beschlussempfehlung:

Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Gemäß der Hauptkarte des geltenden Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 wird für das Plangebiet keine übergeordnete naturräumliche Verbindung dargestellt. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft, welcher sich jedoch mit dem Plangebiet nicht überlagert.

In der Konfliktanalyse im Umweltbericht zu den einzelnen Potenzialflächen bzw. Vorrangflächen im Planungsraum III des Entwurfes zur Teilaufstellung des Regionalplans werden im Datenblatt zu der Fläche PR3_OHS_094 die jeweiligen Risiken u. a. zu den Themen Tourismus / Erholung sowie Freiraumschutz und Gebiets- und Artenschutz beschrieben. In beiden Kategorien werden Potenzialfläche und Vorrangfläche gleich bewertet. Daraus ist abzuleiten, dass sich beide Flächen hinsichtlich der Biotopwertigkeit nicht maßgeblich voneinander unterscheiden.

Die Inanspruchnahme von Knicks als geschützte Biotope im Rahmen der Erschließung der Windenergieanlage wird im Umweltbericht bzw. im Artenschutzfachbeitrag thematisiert.

2.1.2 Kompensation

Bauvorhaben wie dieses sind mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Es ist im nachgeordneten Genehmigungsverfahren im Rahmen eines

Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) darzulegen und verbindlich zu sichern, wo und in welcher Form der erforderliche Ausgleich der Gemeinde realisiert werden soll. Der Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ (Fassung 2023) ist anzuwenden.

Es wird darauf verwiesen, dass für die Zuwegung außerhalb des Anlagengrundstücks ein separater Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen ist.

Beschlussempfehlung:

Es wird für die bisher als sonstiges Sondergebiet dargestellten Flächen eine Sonderbaufläche Windenergiegebiet als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß 1.5 der Planzeichenverordnung und § 249c BauGB dargestellt.

Auf der Grundlage von § 249c Abs. 3 Nr. 1-3 BauGB werden Minderungsmaßnahmen im Artenschutzfachbeitrag beschrieben. Dies ist im Rahmen der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land vom Gesetzgeber vorgesehen (siehe auch Anlage 3 BauGB). Im Ergebnis können die nachteiligen Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auf der Ebene der Umsetzung der Planung vermieden werden. Sonstige Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ermitteln.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt, in dem die in der Flächennutzungsplan-Änderung formulierten Vermeidungsmaßnahmen zu beachten sind. Der gesamte Ausgleich zu dem Vorhaben wird im LBP beschrieben und verbindlich gesichert.

2.1.3 Artenschutz

Der Artenschutz im Rahmen eines BImSchG-Verfahrens für Windkraftanlagen liegt in der Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Gewässerschutz

Zum Vorhaben bestehen aus Sicht der Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Rahmen konkreter Baumaßnahmen bitte ich folgende Hinweise zu beachten:

2.2.1 Niederschlagswasser

Falls die Baumaßnahmen befestigte Flächen beinhalten, so ist das anfallende Niederschlagswasser vorrangig vor Ort entsprechend der gültigen technischen Regeln zu versickern (derzeit DWA-A 138-1).

Die gesicherte Erschließung kann für das Einzelvorhaben erst angenommen werden, wenn alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse erteilt und mängelfrei baulich umgesetzt worden sind.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2.2 Gewässer

Auf der betrachteten Fläche befindet sich das verrohrte Verbandsgewässer 1.24 des WBV Neukirchen.

Falls Überwegungen über das Gewässer notwendig sein sollten, so ist deren Ausführung im Zuge des notwendigen wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahrens gem. § 23 LWG im Vorwege abzustimmen. Hier ist vorrangig die Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten.

Falls durch die Baumaßnahme das Verbandsgewässer tangiert werden sollte, sind Abstände von mindestens 6 m beidseitig der Rohrachse bei verrohrten Gewässern und Rohrleitungen lt. Satzung der Wasser- und Bodenverbände einzuhalten.

Falls sich im Maßnahmenbereich Kleingewässer befinden, so darf dieses nicht durch die vorgesehenen Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Es sollte ein Abstand von fünf Metern von den Ufern vorgesehen werden. Auch sollte darauf geachtet werden, dass es zu keiner zusätzlichen Beschattung durch die vorgesehenen baulichen Anlagen kommt.

Beschlussempfehlung:

Gemäß § 249c Abs. 3 Nr. 3 BauGB sind, sofern erforderlich, im Rahmen der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land geeignete Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) dazustellen. Der geplante Standort der Windenergieanlage überlagert nicht das verrohrte Verbandsgewässer 1.24 des WBV Neukirchen. Die Erschließung der künftigen Windenergieanlage ist ebenfalls aufgrund der Verrohrung möglich, so dass kein Eingriff in die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG erkennbar ist. Die Abstände zu den Gewässern im Zuge der Baumaßnahmen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung einzuhalten. Der Bewirtschaftungsstreifen gemäß der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Neukirchen wird nachrichtlich in die Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.

2.3 Straßenverkehr

nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Wegen der Nähe zur Autobahn A 1 wäre eine Beteiligung der Autobahn GmbH, Herrn Mathias Bielenberg Abteilung C 2.1 - Funktionale Straßenverkehrsbehörde Tel. +49 40 2351 338 426; Mobil +49 172 140 60 40 mathias.bielenberg@autobahn.de sinnvoll.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH wurde i gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und hat keine Einwände geäußert.

2.4 Abfallbehörde (UAB)

Zu der BLP der Stadt Heiligenhafen F 52 bestehen keine Bedenken.

Alle anfallenden Abfälle, auch diejenigen welche während der Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß den abfallrechtlichen Maßgaben und unter Berücksichtigung der Satzung des ZVO über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein, einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen, oder im Rahmen der Ersatzbaustoffverordnung wieder zu verwenden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Umweltberichtes wird der Umgang mit Abfällen beschrieben.

2.5 Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 (Stellungnahme vom 04.10.2025)

Nach einer ersten Einschätzung sind Belange der Bundeswehr von dem geplanten Vorhaben betroffen. Ob und inwieweit tatsächlich militärische Belange beeinträchtigt sind, kann erst im weiteren Verfahren abschließend bewertet werden. Ich benötige zu gegebener Zeit unter Verwendung unseres Zeichens I-1549-25-FNP folgende Angaben: Anlagentyp, exakte Standortkoordinaten der Windkraftanlagen im WGS84-Format (Grad/Minute/Sekunde), Gesamtbauwerkshöhe, Geländehöhe über NHN, Rotordurchmesser und Nabenhöhe. Somit bleibt meine Stellungnahme vom 29.04.2025 - Zeichen I-0694-25-FNP inhaltlich weiterhin aufrechterhalten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung wird der Hinweis berücksichtigt.

4 Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein – Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 27.10.2025)

Mit der 52. Änderung des Flächennutzungsplans zielt die Gemeinde auf eine Ausweisung eines Windenergiegebietes im Gemeindegebiet außerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf der Grundlage des § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (Gemeindeöffnungsklausel) und § 13b Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land) ab. Die für Windenergie geplante Fläche liegt westlich der Autobahn A1/E47, östlich der Kreisstraße 41/ Dazendorfer Weg, südlich Priwallweg, Passatweg und Pamirweg, nordöstlich von Dazendorf und umfasst eine Fläche von etwa 18 ha, wobei 11 ha als Sondergebiet und 7 ha für die Landwirtschaft dargestellt sind (Abbildung 1).



Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen

Im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des LEP Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 - Änderung Kapitel 4.5.1 (Zweiter Entwurf April 2025) ist der Bereich als Potenzialfläche (PR3_OHS_094) dargestellt. Im aktuell rechtskräftigen Regionalplan für den Planungsraum III (2020) liegt der Bereich nordwestlich des Vorranggebietes PR3_OHS_010. Dort sind bereits 2 WEA errichtet.

Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien

Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum I (2020). Die derzeit im 2. Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2025) werden informatorisch dargestellt und geprüft.

Wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung erwähnt, sind keine harten und weichen Tabukriterien betroffen. Ziele der Raumordnung (2025) sind ebenfalls nicht betroffen.

Es ist kein Abwägungskriterium betroffen und auch keine Grundsätze der Raumordnung (2025).

Im Umfeld der geplanten Fläche ist ein Wiesenweihenbrutplatz aus dem Jahr 2020 bekannt. Dieser befinden sich in einem Abstand von etwa 1.600 m zur geplanten Fläche. Die Fläche befindet sich somit nach § 45b Absatz 1-5 BNatSchG vollständig innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (bis 2.500 m) der Wiesenweihe (Abbildung 2). In diesem Bereich ist die Wiesenweihe jedoch nur kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der unteren Rotorkante weniger als 30 m beträgt (vgl. Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG). Dann gilt Folgendes: Für den erweiterten Prüfbereich gilt dem Wortlaut des Gesetzes nach, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art in diesem Bereich ist deutlich erhöht und kann nicht durch anerkannte Schutzmaßnahmen ausreichend verringert werden.

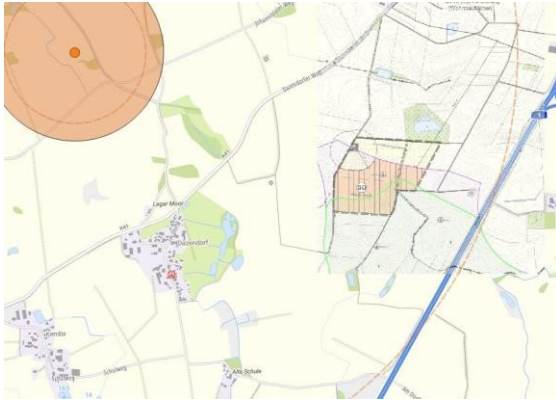


Abbildung 2: Lage der Fläche in Bezug zum nächstgelegenen Brutplatz der Wiesenweihe

Es wurde im Rahmen des Umweltberichtes (Kapitel 6 der Begründung zur 52. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Heiligenhafen (Planungsbüro Ostholstein, 08/2025)) ein Artenschutzfachbeitrag inklusive Horsterfassung 2023 (Bioplan, 25.05.2025) erstellt und eingereicht. Die Kartierung wurde nach den aktuell gültigen Vorgaben durchgeführt. In ca. 1.170 m Entfernung südwestlich der geplanten WEA 4 wurde ein Brutplatz der Rohrweihe festgestellt. In diesem Bereich ist die Rohrweihe jedoch nur kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der unteren Rotorkante weniger als 30 m beträgt (vgl. Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG). Dann gilt Folgendes: Für den erweiterten Prüfbereich gilt dem Wortlaut des Gesetzes nach, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, außer die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art in diesem Bereich ist deutlich erhöht und kann nicht durch anerkannte Schutzmaßnahmen ausreichend verringert werden. Bei Beachtung der darin genannten Maßnahmen (Bauzeitenregelung für Amphibien, Fledermäuse, Gehölzbrüter und Offenlandbrüter bzw. Vergrämungsmaßnahmen, Abschaltung der WEA zum Schutz von Fledermäusen, Gondel-Monitoring, Anlegen einer Mastfußbrache, Amphibienschutzzäune, Umweltbaubegleitung) kommt es voraussichtlich nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die entsprechenden Schutzmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelungen, Abschaltungen), durch die artenschutzrechtliche Konflikte überwunden werden können, werden auf der Genehmigungsebene der einzelnen WEA festgelegt.

Beschlussempfehlung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Rotorkante der geplanten Windenergieanlage befindet sich oberhalb von 30 m. Im Artenschutzfachbeitrag werden bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans Maßnahmen zur Vermeidung vorgeschlagen. Diese sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

5 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde - Abt. 3 – Planungskontrolle (Stellungnahme vom 06.11.2025)

Im direkten Umfeld der überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015, das gem. § 8 DSchG SH in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen vorgeschichtlichen, sehr gut erhaltenen Grabhügel („Stuckberg“, aKD-ALSH-2085).

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG SH um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 Abs. 1 S. 3 und § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nachzuvermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

Wir stimmen der vorliegenden Planung nicht zu. Eine Genehmigung kann unseres Erachtens nach für die vorliegende Planung nicht erteilt werden, da eine wesentliche Beeinträchtigung des Denkmals durch die Planung gegeben ist.

Nach erneuter, intensiver Prüfung der Planung wurde deutlich, dass das geplante Sondergebiet für Windenergie nicht näher als 200 m (entsprechend Windvorranggebiet PR3_OHS_094) an das archäologische Kulturdenkmal aKD-ALSH-2085 heranreichen darf. Dabei ist zu beachten, dass Windkraftanlagen vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen (inkl. der Rotorflächen). Genauere Angaben dazu sind im Prüfungsbericht vom 04.11.2025 des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH) im Anhang zu finden.

Der monumentale Grabhügel „Stuckberg“ stellt ein sehr gut erhaltenes dingliches Zeugnis einer Epochen übergreifenden Bestattungssitte dar, das in seiner bestehenden Form schützens- und erhaltenswert ist. Als einer der größten Grabhügel in Schleswig-Holstein bildet er zusammen mit drei weiteren eine lockere Streuung auffallend monumentaler Grabhügel (aKD-Nr. 2084, 2086 - 2087) auf den westlichen Hängen eines durch die letzte Eiszeit aufgeschobenen Höhenzuges oberhalb sich nördlich, westlich und südwestlich anschließender tiefer liegender und teilweise als Niederungen ausgebildeter Bereiche. Die Streuung bildet den obertägig erhaltenen Rest einer ursprünglich durch eine Vielzahl von Großsteingräbern der Jungsteinzeit und Grabhügeln der Bronzezeit gekennzeichneten Sakrallandschaft und Siedlungskammer unweit der heutigen Küstenlinie südwestlich der Stadt Heiligenhafen. Die exponierte Lage ist von den Erbauern des Grabhügels bewusst ausgewählt worden, um der Begräbnisstätte eine besondere Raumwirkung zu verleihen, die heute noch durch die Lage in offener, landwirtschaftlich geprägter Umgebung und unterstrichen durch den Baumbestand auf dem Denkmal gut erfahrbar und u. a. durch die weite Fernsicht gekennzeichnet ist. Darüber hinaus zeugt die Namensgebung von einer Verankerung des Grabhügels in den lokalen Traditionen. Aufgrund des kulturlandschaftsprägenden Wertes sowie aufgrund des kulturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Quellenwertes als reichhaltiges Bodenarchiv stellt der Grabhügel ein besonderes Denkmal von regionaler Bedeutung dar, dessen Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Die beantragten Maßnahmen würden den Eindruck des Denkmals als Zeugnis der Geschichte durch die näher am Denkmal gebaute Windkraftanlage wesentlich beeinträchtigen.

Die neue Anlage würde die technische Überprägung von Grabhügel und Landschaftsbild erheblich verstärken. Sie sorgt für eine starke visuelle Dominanz gegenüber dem Denkmal. Die kulturlandschaftsprägende Wirkung des Denkmals ginge verloren.

Das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien überwiegt im Falle dieses beeindruckenden Denkmals der Landesgeschichte nicht die Belange des Denkmalschutzes. So wurde das Vorranggebiet für Windkraft im aktuellen Entwurf der Regionalplan-Teilfortschreibung nicht bis an das Denkmal herangerückt, um eine weitere Beeinträchtigung des Eindrucks zu verhindern. Daraus ergibt sich gem. den

Zielen der Landesplanung keine Priorität der Belange der Windkraft gegenüber denen des Denkmalschutzes. Ebenso wenig überwiegen die privaten Interessen.

Anlage:

1. Prüfungsbericht des ALSH vom 04.11.2025
2. Kartierung einer Schutzzone

Anlage 1

Nach sorgfältiger Prüfung des von Ihnen vorgelegten Gutachtens sowie der geänderten Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

5.1 Methodische und rechtliche Grundlagen

Das von Herrn Dr. Lüth herangezogene Dokument „Kulturgüter in der Planung – Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (2014) stellt, wie zutreffend bemerkt, eine Empfehlung der UVP-Gesellschaft dar. Diese wurde inzwischen umfassend überarbeitet und liegt seit 2024 in dritter Auflage als „Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung“ vor.

Diese Leitlinien dienen der Orientierung in Planungsverfahren. Die Hoheit und Zuständigkeit für die Bewertung sowie den Umgang mit Kulturdenkmalen liegt jedoch weiterhin bei den Archäologischen Landesämtern, im vorliegenden Fall beim Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH).

5.2 Archäologische Bedeutung und Erhaltungszustand

Der vorgeschichtliche Grabhügel „Stuckberg“ (LA 130, aKD-ALSH-002085) gehört zu einem größeren Grabhügelfeld, von dem heute nur wenige Grabhügel noch nahezu ungestört erhalten sind. Dazu zählen (s. Karte 1):

- „Tweltenberg“ (LA 140 und 145, aKD-ALSH-002086) ca. 400 m südwestlich,
- „Kremper Berg“ (LA 126, aKD-ALSH-002084) ca. 700 m südwestlich, sowie im weiteren Umkreis:
- „Blocksberg“ (LA 114, aKD-ALSH-002083) ca. 1,2 km nordöstlich,
- „Rauher Berg“ (LA 61, aKD-ALSH-002082) ca. 1,7 km nordöstlich.

Vor allem die Grabhügel „Stuckberg“, „Tweltenberg“ und „Kremper Berg“ zeichnen sich durch eine außergewöhnlich gute Erhaltung ihrer ursprünglichen Hügelsubstanz aus. Dem „Stuckberg“, dessen ursprüngliche Höhe 10–12 m betrug und von dem heute noch 7 m erhalten sind, gilt als der höchste noch erhaltene Grabhügel Schleswig-Holsteins (Struve 1971, 32) und nimmt damit eine Sonderstellung ein. Mit einem Durchmesser von 35 m stellt er eines der markantesten und am besten erhaltenen archäologischen Kulturdenkmale des Landes dar.



Abb. 1: Detailaufnahme des „Stuckberg“ nach Süden. Foto: Dr. Moiken Hinrichs, 03.11.2025

5.3 Sichtbeziehungen und landschaftsprägende Wirkung

Grabhügel wurden bewusst so platziert, dass sie eine besondere Raumwirkung entfalten, jedoch nicht zwangsläufig aus großer Entfernung sichtbar waren. Ihre Bedeutung liegt in den Sichtachsen zueinander, die auch heute noch weitgehend nachvollziehbar sind (Abb. 2–5).

Die Sichtachsen zwischen dem „Stuckberg“, den „Tweltenberg“ und dem „Kremper Berg“ sind weiterhin erlebbar. Trotz landwirtschaftlicher Nutzungen und Heckenstrukturen bleibt die raumprägende Beziehung der Denkmale erhalten. Die vorhandenen Windenergieanlagen beeinträchtigen diesen Zustand derzeit nur geringfügig. Eine dichtere Bebauung würde jedoch den kultur- und landschaftsprägenden Wert erheblich mindern und die Authentizität der archäologischen Denkmale nachhaltig beeinträchtigen.

Eine Beeinträchtigung durch die Autobahn A 1 ist hingegen nicht festzustellen; der Grabhügel bleibt von der Autobahn aus gut erkennbar.



Abb. 2: Der „*Stuckberg*“ von der K 41 (Dazendorfer Weg) aus knapp 500 m Entfernung. Nach Osten, im Rücken des Betrachters (Westen) liegt der „*Krempen Berg*“ LA 126. Foto: Dr. Moiken Hinrichs, 03.11.2025.



Abb. 3: Sicht nach Nordosten vom „*Tweltenberg*“ zum „*Stuckberg*“. Foto: Dr. Moiken Hinrichs, 03.11.2025.



Abb. 4: Sicht nach Südwest vom „*Stuckberg*“ auf den „*Tweltenberg*“. Foto: Dr. Moiken Hinrichs, 03.11.2025.



Abb. 5: Sicht nach Westen vom Großsteingrab LA 132 aus. Foto: Dr. Moiken Hinrichs, 03.11.2025.

5.4 Erlebbarkeit und Zugänglichkeit

Die Einschätzung Dr. Lüths hinsichtlich einer eingeschränkten Erlebbarkeit teilen wir nicht. Der unbefestigte Feldweg ist in gutem Zustand und ermöglicht die Annäherung an den Hügel problemlos. Spaziergänger und Radfahrer nutzen das Wegenetz regelmäßig, wie Beobachtungen vor Ort am 03.11.2025 zeigen.

Der vorhandene Rastplatz an der K 41 sowie eine Parkbank in Richtung A 1 und die landschaftliche Einbettung unterstreichen den Naherholungscharakter der Umgebung (s. Karte 1); eine gesonderte Beschilderung ist für die Erschließung des Denkmals nicht erforderlich. Der „Stuckberg“ bleibt auch aus größerer Entfernung klar wahrnehmbar (Abb. 5 und 6).



Abb. 6: Der „Stuckberg“ vom Feldweg nach Süden aus zu sehen. Foto: Dr. Moiken Hinrichs, 03.11.2025.

5.5 Denkmalwert und Schutzwürdigkeit

Der Grabhügel „Stuckberg“ besitzt aufgrund seiner Erhaltung, regionalen Raumwirkung und wissenschaftlichen Bedeutung erhebliche überregionale Relevanz. Seine Struktur

bewahrt ein unersetzliches archäologisches Archiv, das auch künftig wesentliche Erkenntnisse zur vorgeschichtlichen Landschaftsnutzung ermöglicht.

5.6 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 13 Abs. 3 DSchG SH sind Vorhaben mit energiewirtschaftlicher Notwendigkeit zu genehmigen, deren dringlicher Bedarf gesetzlich festgelegt ist. Diese Regelung entbindet jedoch nicht von § 13 Abs. 4 DSchG SH, wonach Genehmigungen mit Bedingungen oder Auflagen versehen sein können.

Im Rahmen der Genehmigung zur Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Windpark Heiligenhafen-Gremersdorf wurde lediglich die Anlage WEA 4 mit Auflagen belegt. Die erneute Denkmalprüfung bestätigt die bisherige Stellungnahme vom 16.05.2025.

Für die Wahrung der Schutzwürdigkeit des Denkmals ergibt sich eine Schutzzone um den „Stuckberg“, die in Richtung der WEA 4 200 m beträgt (Karte 1, Abb. 7). Die Schutzzone ergibt sich dabei aus dem scharfen Sichtfeld des Menschen und ist hier in Blickrichtung auf den Grabhügel zwischen 70° und 110° aufgespannt worden. Maßgeblich für den einzuhaltenden Abstand ist hierbei nicht der Mittelpunkt der Anlage, sondern die Außenkante der Rotorblätter. Bei einem Rotordurchmesser von 180 m ist somit ein Mindestabstand von 290 m zwischen Anlagenmittelpunkt und Grabhügel einzuhalten.



Abb. 7: Drohnenfoto der Sichtbeziehung vom „Stuckberg“ zum „Tweltenberg“ (links oben) und dem „Kremper Berg“ (rechts oben). Foto: Christoph Unglaub, M.A., 15.05.2025.

5.7 Literatur

Karl W. Struve, Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 2 (1): Die Bronzezeit, Periode III, 1971 (Wachholz, Neumünster).

Anlage 2



Beschlussempfehlung:

Die Belange des Denkmalschutzes sind auf landesplanerischer Ebene kein hartes oder weiches Tabu-Kriterium für die Beschränkung der Windenergie, sondern der Abwägung zugänglich.

Bereits durch die Festlegung des Windvorranggebietes PR3_OHS_010 ist eine deutliche Vorbelastung des betroffenen Landschaftsraumes eingetreten. Das Ziel eines vollständig unbeeinträchtigten Landschaftsraumes ist aufgrund dessen schon faktisch nicht mehr erreichbar.

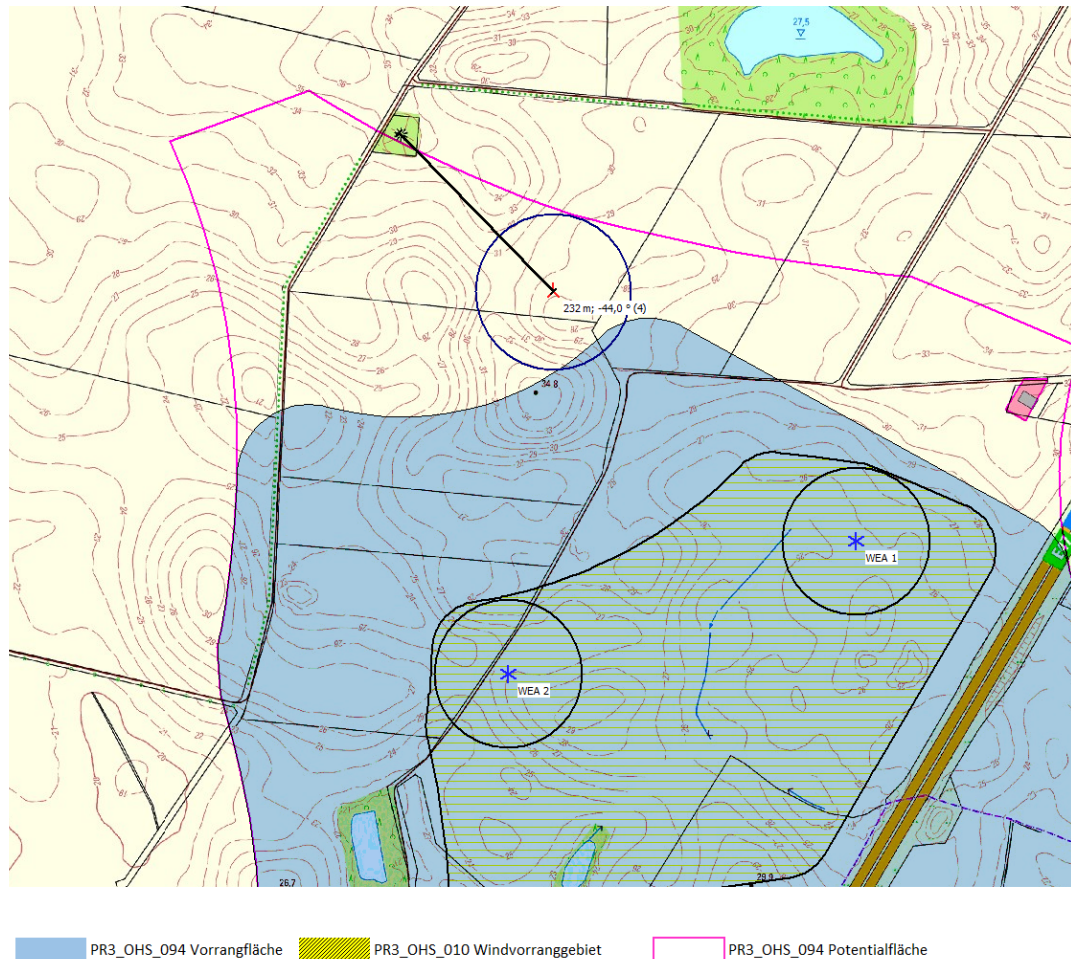
Der 1. Entwurf des Regionalplanes Wind sieht mit der Ausweisung zusätzlicher Windvorranggebiete (hier: PR3_OHS_094) eine Erweiterung der Gebietskulisse vor. Der Landschaftsraum ist somit durch bestehende Windenergieanlage und neue geplante Erweiterungen technisch vorgeprägt. Diese Vorbelastung bildet den maßgeblichen Ausgangspunkt für die weitere planerische Entwicklung des Bereichs.

Die hier überplante Fläche wurde landesplanerisch als grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet eingestuft. Daher wurde sie nicht unmittelbar als konfliktträchtig oder ungeeignet bewertet. Die Stadt Heiligenhafen übernimmt diese übergeordnet vorgegebene Fläche teilweise in ihre Bauleitplanung und bewegt sich demnach innerhalb der vorstrukturierten Standortkriterien der Landesplanung.

Die vom ALSH angesetzten Abstände stellen fachliche Bewertungsmaßstäbe im Rahmen einer Einzelfallprüfung dar, jedoch keine gesetzlichen Ausschlusskriterien.

Es ist festzustellen, dass weder gesetzlich noch in der Stellungnahme des ALSH eindeutig definiert ist, worauf sich der geforderte 200-m-Abstand konkret bezieht. Zwar wird verlangt, dass Windenergieanlagen vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen; eine eindeutige Festlegung der maßgeblichen Bezugsfläche erfolgt jedoch nicht.

Die Planzeichnung stellt bereits klar, dass der Mastmittelpunkt der geplanten Windenergieanlage einen Abstand von 200 m zum Kulturdenkmal einhält. Konkretisiert wurde diese Darstellung im Anhang, wo zu erkennen ist, dass die 200 m sogar übertroffen werden. Damit wird dem denkmalrechtlichen Umgebungsschutz in angemessener Weise Rechnung getragen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Anlage (inkl. Rotorüberstreichfläche) vollständig innerhalb der landesplanerisch entwickelten Potenzialfläche verortet ist. Siehe folgende Abbildung.



Zusammenfassend ist zu sagen, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Denkmals zu erwarten sind, die ein Zurücktreten der Windenergienutzung zwingend erfordern würden. Den Belangen des Denkmalschutzes wird durch die Abstandswahrung angemessen Rechnung getragen, ohne die landes- und bundespolitisch gewollte Nutzung erneuerbarer Energien unverhältnismäßig einzuschränken. Zudem ist das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien als besonders gewichtiger Belang in die Abwägung einzustellen.

Die untere Denkmalbehörde hat keine Stellungnahme abgegeben und somit keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

6 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde - Außenstelle Eutin (Stellungnahme vom 06.10.2025)

Nach Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zur Aufstellung der 52. Änderung des F-Planes der Stadt Heiligenhafen wird mitgeteilt, dass die Belange des

Landeswaldgesetzes hinsichtlich des Waldabstandes berücksichtigt wurden. Es bestehen keine Bedenken zu den Planungen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – vom 07.10.2025

Zum Entwurf über die Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Kurzstellungnahme

a) Genehmigungserfordernis

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 2.400 m zur Küste. Eingriffe in Deiche oder andere Küstenschutzanlagen sind gemäß der vorliegenden Unterlagen nicht vorgesehen.

Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist auszuschließen.

b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelungen

Das Plangebiet befindet sich nicht:

- im Bereich von Landesschutz- und Regionaldeichen,
- im Deichvorland,
- im Bereich von Steilufern, Dünen oder Strandwällen,
- innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets nach § 59 Abs. 1 LWG.

Die Bauverbotsregelungen auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 LWG finden im Plangebiet daher keine Anwendung. Eine Zuständigkeit der unteren Küstenschutzbehörde ist insgesamt nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee (Stellungnahme vom 09.10.2025)

Gegen die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden in der Begründung unter Punkt 7.1 „Schifffahrt“ berücksichtigt.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Wasser- und Bodenverband Neukirchen –(Stellungnahme vom 29.10.2025)

Vorab machen wir darauf aufmerksam, dass in der Zusammenstellung der Stellungnahmen der TOEB die Seite 2 der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Neukirchen fehlt. Die Belange des WBV Neukirchen sind in der Begründung berücksichtigt, sodass der Wasser- und Bodenverband keine Bedenken gegen die Aufstellung des F-Plans hat.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10 Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 22.10.2025)

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html> Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

11 Keine Anregungen haben vorgebracht

- GasLINE / PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 02.10.2025
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 02.10.2025
- Autobahn GmbH des Bundes, Stellungnahme vom 02.10.2025
- Handwerkskammer Lübeck, Stellungnahme vom 17.10.2025
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Stellungnahme vom 05.11.2025

12 Keine Stellungnahme abgegeben (TÖB)

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Anstalt des öffentlichen Rechts - Direktion Berlin - Sparte Portfolio Management
- Bundesnetzagentur Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze, Referat 814
- Bundesnetzagentur Prüf- und Messdienst; Referat 511
- Dataport AöR
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
- HanseWerk Natur GmbH
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz - Regionaldezernat Mitte (75)
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau – VII 4 – • Schleswig-Holstein Netz AG Zentrale
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Zweckverband Ostholstein

Teil B
Öffentlichkeit
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Umweltverbände als Teil der Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

13 Keine Stellungnahme abgegeben (Umweltverbände)

- AG der nach § 29 BNatSchG beteiligten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.
- Naturschutzbund Deutschland, LV S-H. (NABU) e.V.

Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.